

GewÄhrleistungsausschluss (III) â?? Kaufvertrag zwischen Privaten Ä¼ber gebrauchtes Wohnmobil â?? OGH vom 21.03.2024, 2 Ob 243/23h

## Description

### Date Created

07.08.2024

### Meta Fields

**Inhalt :** WÄhrend bei einem RechtsgeschÄft zwischen Unternehmer und Verbraucher GewÄhrleistungsrechte des Verbrauchers vor Kenntnis des Mangels weder ausgeschlossen noch eingeschrÄnkt werden kÄnnen (Ä§ 9 KSchG), kann **bei VertrÄgen auf privater Ebene** auf GewÄhrleistungsrechte verzichtet werden. Davon wird insbesondere beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen zwischen Privaten regelmÄÙig durch **Vereinbarung eines umfassenden GewÄhrleistungsausschlusses** Gebrauch gemacht. Aber auch in diesen FÄllen ist zu beachten, dass die **Reichweite** eines vertraglichen GewÄhrleistungsverzichts im Einzelfall **auslegungsbedÄrftig** ist. Dabei ist nicht nur der Wortlaut der Vereinbarung zu betrachten, sondern es sind vielmehr auch die BegleitumstÄnde beim Kaufabschluss zu berÄcksichtigen, zumal **VerzichtserklÄrungen im Zweifel einschrÄnkend auszulegen** sind (RS0018561). Nach stÄndiger Rechtsprechung **erstreckt sich ein vertraglicher GewÄhrleistungsverzicht nicht auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften** (RS0018523). Dies gilt auch fÄr die â?? in der Praxis immer wieder vorkommende â?? konkludente (schlÄssige) Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Kaufgegenstandes. Beim Kauf eines Gebrauchtwagens gilt im Allgemeinen die Fahrbereitschaft sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit als vereinbart (2 Ob 196/13g mwN). Im gegenstÄndlichen Fall hatte der Beklagte dem KlÄger **ein gebrauchtes Wohnmobil unter Vereinbarung eines GewÄhrleistungsausschlusses** (mit nicht nÄher feststellbarem Inhalt) **verkauft**. Bei Vertragsabschluss wurde dem KÄufer ein drei Monate altes Gutachten nach Ä§ 57a Abs 4 KFG Ä¼bergeben und auÄerdem vom VerkÄufer mitgeteilt, dass dieser eine Unterbodenversiegelung mittels Nanobeschichtung anbringen lieÄ?. Nachdem der KÄufer mit dem Wohnmobil rund 3.000 Kilometer gefahren war, stellte sich etwa ein halbes Jahr nach Kaufabschluss heraus, dass der gesamte FuÙbodenaufbau des Wohnmobils so vermorscht war, dass das **Fahrzeug nicht mehr verkehrs- und betriebssicher** war. Im Gerichtsverfahren wurde festgestellt, dass der Schaden am Unterboden auf permanente Feuchtigkeit im Inneren des Bodens zurÄckzufÄhren war und **die undichten Stellen im Wohnmobil und der beginnende Feuchtigkeitsschaden bereits bei Kaufvertragsabschluss vorhanden** war. Der beklagte VerkÄufer musste trotz des vereinbarten GewÄhrleistungsausschlusses dem KlÄger die erforderlichen Reparaturkosten ersetzen, da das Berufungsgericht im Einklang mit dem OGH von einer **Zusicherung der Verkehrs- und Betriebssicherheit durch den VerkÄufer zumindest hinsichtlich des Zustandes der Bodenplatte** ausgegangen war. Auch beim Gebrauchtwagenverkauf zwischen Privaten sollten die Parteien bei der oft formelhaften Textierung des GewÄhrleistungsausschlusses daher mÄgliche (und kÄuferseitig vielfach gewÄnschte) EinschrÄnkungen der Reichweite bedenken und darÄber Klarheit schaffen.